

Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion CDU
Herr Hose
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

Drucksache 2261/23; Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO; Eingliederung von Langzeitarbeitslosen und Menschen mit Migrationshintergrund; öffentlich

Journal-Nr.:

Sehr geehrter Herr Hose,

Erfurt,

Ihre Anfrage beantworte ich wie folgt:

- 1. Sind dem Oberbürgermeister die Programme zur Integration von Langzeitarbeitslosen und Menschen mit Migrationshintergrund durch die Bundesagentur für Arbeit bekannt?**

Das Amt für Wirtschaftsförderung nutzt seit dem Jahr 2000 die verschiedenen Förderprogramme der EU, des Bundes und des Landes für die geförderte Einstellung von Langzeitarbeitslosen.

Aktuell werden folgende Förderinstrumente des Bundes in Anspruch genommen:

Eingliederung von Langzeitarbeitslosen gemäß § 16e SGBII

Teilhabe am Arbeitsmarkt gemäß § 16i SGBII

Eingliederungszuschuss gemäß §§ 88 bis 92 SGBIII

Insbesondere die Förderungen nach §§ 16 e und i SGBII richten sich an Langzeitarbeitslose (darunter Menschen mit Migrationshintergrund), die bisher nicht nachhaltig auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt integriert werden konnten.

- 2. Ist es denkbar, diese Zielgruppe in Projekten des Garten- und Friedhofsamts oder in anderen Bereichen der Stadtverwaltung zu beschäftigen, wenn ja**
 - a. welche zeitliche Schiene wäre aus Sicht der Verwaltung umsetzbar, falls nicht**
 - b. welche Alternativen sind aus Sicht der Stadtverwaltung umsetzbar, um die Zielgruppe in Beschäftigung zu bringen?**

In der Stadtverwaltung Erfurt sind nach derzeitigem Stand insgesamt 40 geförderte Beschäftigte in verschiedenen Bereichen eingesetzt.

Seite 1 von 3

Dabei handelt es sich ausschließlich um Tätigkeiten im Helferbereich. Eine abgeschlossene Berufsausbildung ist somit nicht erforderlich.

In folgenden Bereichen sind diese geförderten Beschäftigten tätig:

Amt für Bildung – Schulen, Bibliothek und Volkshochschule

Zoopark

Kulturdirektion – Museen, Zentrale Restaurierungswerkstätten, Stadtarchiv und Künstlerwerkstätten

Umwelt- und Naturschutzamt – Abt. Naturschutz/Landschaftspflege

Garten- und Friedhofsamt – Hauptfriedhof und Grünflächenpflege

Sportbetrieb

Amt für Soziales – Seniorenklubs

Bauamt – Haus der Stiftungen Krämerbrücke

Weitere Einstellungen von Langzeitarbeitslosen sind abhängig von den zur Verfügung stehenden Fördergeldern des Bundes und des entsprechenden Eigenanteils der Stadt.

3. Sollten Eintragungen in Führungszeugnissen vorhanden sein, wäre ein differenziertes Ausschlussverfahren nach den Vorgaben des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) denkbar?

Zunächst wird eingangs darauf verwiesen, dass die Einstellung von Mitarbeitenden in die Personalhoheit des Oberbürgermeisters nach § 29 ThürKO fällt und insofern eine Befassungskompetenz des Stadtrates mit Fragen der Einstellung nicht besteht. Zum besseren Verständnis der Sach- und Rechtslage wird die Frage dennoch wie folgt beantwortet.

Es ist weiterhin unklar, was der Fragesteller mit einem differenzierten Ausschlussverfahren nach den Vorgaben des AGG meint. Es wird vermutet, dass Zielstellung der Frage eine mögliche Einstellung von Bewerbern, die Langzeitarbeitslose oder Menschen mit Migrationshintergrund sind, auch dann realisiert werden soll, selbst wenn diese Bewerber Eintragungen im Führungszeugnis aufweisen.

Im Rahmen der Einstellung erfordert eine festzustellende Geeignetheit, dass ein Bewerber in körperlicher, psychischer und charakterlicher Hinsicht der künftigen Aufgabenübertragung gewachsen ist. Eignungsmängel können sich hierbei auch aus Straftaten ergeben, die keinen unmittelbaren Bezug zum Arbeitsverhältnis haben. Aus diesem Grund ist es, vor allem bei Einstellungen im öffentlichen Dienst, durchgängig üblich, zur Feststellung der Eignung die Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses gemäß Bundeszentralregistergesetz zu verlangen.

Dieses Vorgehen gilt auch bei der Stadtverwaltung Erfurt (SVE). Demnach werden – ungeachtet des Inhaltes der Eintragung/Art der begangenen Straftaten – Bewerber nur dann in den Dienst der SVE eingestellt, sofern diese ein Führungszeugnis ohne Eintragungen vorlegen.

Der Schutz des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) erstreckt sich nicht nur auf das Alltagsgeschäft, sondern gleichfalls auf das Arbeitsleben, da hier ebenso die Diskriminierungsverbote gelten. Demnach sind Verwaltungen verpflichtet, ihr Verhalten an einheitlichen Maßstäben zu messen und nicht willkürlich zu handeln.

Eine Differenzierung bei der Vorlage bzw. bei vorhandenen Eintragungen in Führungszeugnissen ist gemäß AGG demnach in dieser Form nicht möglich. Die einheitlichen Maßstäbe beziehen sich auf die Bedingungen der Einstellung, weder auf den Personenkreis, der hierfür herangezogen wird noch auf die Fragestellung, ob hierfür im Rahmen von Programmen und Projekten der Bundesagentur für Arbeit Personalkostenzuschüsse oder dergleichen gewährt werden.

Es ist demnach nicht möglich, Langzeitarbeitslose oder Menschen mit Migrationshintergrund in den öffentlichen Dienst trotz entsprechender Eintragungen zu Vorstrafen in Führungszeugnissen einzustellen, während dieser Zugang allen anderen Personengruppen in gleicher Konstellation verwehrt bleibt. Dieser Ausschluss ergibt sich bereits aus dem verfassungsrechtlichen Grundsatz des gleichen Zugangs zum öffentlichen Amt auf Grundlage von Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung. Überdies stellt jede Bevorzugung einzelner Personengruppen zwangsläufig eine Benachteiligung für alle übrigen Personengruppen dar.

Theoretisch denkbar wäre eine Differenzierung nach Art der Vorstrafe oder eine Einstellung trotz Vorstrafen für bestimmte Tätigkeiten (z.B. Einstellungen für Tätigkeiten, die ohne Berufsabschlüsse erbracht werden können, also Anlernertätigkeiten der EGr. 1-3 TVöD). Dies wird jedoch aus praktischen Erwägungen (Unkenntnis der Eintragung zugrunde liegenden Straftat, Einheitlichkeit der Bedingungen zum Zugang zur und zu den Entwicklungsmöglichkeiten innerhalb der Stadtverwaltung) nicht weiter verfolgt.

Mit freundlichen Grüßen

A. Bausewein